

# Schwangerschaft und Probezeit

**Beitrag von „MissTee“ vom 1. September 2020 10:05**

## Zitat von Reyrey

Hallo ich habe so eben auf einer Seite des Landes bw gelesen:

... Sofern mindestens ein Jahr Dienst geleistet wurde, wird die Elternzeit auf die Probezeit angerechnet und führt nicht zu ihrer Verlängerung.

heißt das nicht, das b) richtig wäre ?

Liebe Grüße!

Liebe Reyrey,

dazu nur folgendes:

"

Die Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich Beamtin- nen und Beamte in den Aufgaben einer Laufbahn, deren Befähigung sie besitzen, be- währen sollen. Sie beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und dauert drei Jahre. Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge gelten nicht als Probezeit, wenn nicht etwas anderes festgestellt worden ist.

Erfolgte die Beurlaubung jedoch zur Betreuung oder Pflege eines Angehörigen oder wurde Elternzeit ohne Bezüge bzw. Pflegezeit in Form von Urlaub ohne Bezüge in Anspruch genommen, können Verzögerungen im beruflichen Werdegang angerechnet werden. Zu berücksichtigen ist hierbei der Zeitraum der durch die Beurlaubung einge- tretenen tatsächlichen Verzögerung im beruflichen Werdegang im Beamtenverhältnis, höchstens bis zu zwei Jahren. Die Berücksichtigung liegt im Ermessen des Dienstvor- gesetzten."

Daraus würde ich jetzt folgern, dass es abhängig von deiner SL ist, ob deine Probezeit um die Elternzeit verlängert wird.